



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

- Nutzungsschablone**
- Art der Nutzung
 - Anzahl der Vollgeschosse
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - Bauweise
 - max. Traufhöhe
 - maximales Immissionskontingent (tags) in dB pro qm
 - maximales Immissionskontingent (nachts) in dB pro qm

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1Nr.1 BauGB-, § 1 bis 11 BauNVO)

GE I Gewerbegebiet, hier Teilfläche I

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 ff BauNVO)

0,8 max. zulässige Grundflächenzahl, hier 0,8

2,4 max. zulässige Geschossflächenzahl, hier 2,4

GOK max. 287,5 o.N.N. max. zulässige Gebäudeoberkante bezogen auf Meereshöhe, hier 287,5 m über Normal Null

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22f BauNVO)

a abweichende Bauweise

— Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

— Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

Grünordnung (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Nr.25 BauGB)

— öffentliche Grünfläche

— Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

— Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

sonstige Planzeichen

— Flächen für die Wasserwirtschaft

— Regenrückhaltebecken

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

— vorhandene Flurstücksgrenzen

151/125 Flurstücksnummer

16.00 Maße in Metern

— Böschung

— Planfestgestellte Bahnhflächen

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- Gemäß den Abgrenzungen in der Planzeichnung werden die Bauflächen als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauGB festgesetzt.
- Tankstellen sowie der Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten sind im gesamten Plangebiet unzulässig. Anlagen und Vorhaben nur dann zulässig, wenn sie im Planfestgesetzten Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) nicht überschreiten.
- Vergnügungsgelände aller Art (z.B. Diskotheken, Spielhallen, Kinos, Erotik-Shops etc.) sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind Freilichtphotovoltaikanlagen.
- Betriebswohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können ausnahmsweise nur zugelassen werden, wenn sie in die betrieblichen Gebäude integriert sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die im Plan für die einzelnen Teilgebiete festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl sowie die max. Höhe der Oberkante der Gebäude und Objekte bestimmt, soweit die zeichnerische Festsetzung dem nicht entgegensteht.

Um die vorgeschriebenen Abstände zwischen den (ruhenden und ausgeschwungenen) Lateralseiten und den zukünftig geplanten Bauobjekten einhalten zu können dürfen die Bauobjekte die folgende Höhen innerhalb eines Streifens von 16,5 m beiderseits der Leitungssachse nicht überschreiten.

| Von Mast Nr. (Mastmitte = Längengeneration 0 m) | Längs der Leitungssachse in Richtung Mast Nr. | Längengeneration (m) | Höhenskote (m) über NN | |
|---|---|----------------------|------------------------|----------------|
| 8101 | 8102 | 0 | 20 | -wird ergänzt- |
| 8101 | 8102 | 20 | 30 | -wird ergänzt- |
| 8101 | 8102 | 30 | 40 | -wird ergänzt- |
| 8101 | 8102 | 40 | 50 | -wird ergänzt- |
| 8101 | 8102 | 50 | 90 | -wird ergänzt- |
| 8101 | 8102 | 90 | 120 | -wird ergänzt- |
| 8101 | 8102 | 120 | 180 | -wird ergänzt- |
| 8101 | 8102 | 180 | 200 | -wird ergänzt- |
| 8101 | 8102 | 200 | 210 | -wird ergänzt- |
| 8101 | 8102 | 210 | 220 | -wird ergänzt- |
| 8101 | 8102 | 220 | 230 | -wird ergänzt- |
| 8101 | 8102 | 230 | 240 | -wird ergänzt- |
| 8101 | 8102 | 240 | 250 | -wird ergänzt- |
| 8101 | 8102 | 250 | 260 | -wird ergänzt- |

Bezugshöhe für die in der vorstehenden Tabellen genannten Höhenkoten ist die Höhe der Erdoberkante in der Mastmitte des Masten Nr. 8100, welche gemäß Angaben des Betreibers 269,90 m über NN beträgt. Außerhalb eines Streifens von 16,5 m beiderseits der Leitungssachse bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Bauhöhe.

Außerhalb der Beschränkungszonen der Hochspannungsleitung kann eine Überschreitung der Objekthöhe mit untergeordneten Anlagenteilen wie Schornsteinen, Antennen oder Lüftungsanlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Höhenlage

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss muss über der Oberkante der zugehörigen öffentlichen Erschließungsstraße liegen. Bezugspunkt ist die Straßenoberkante in Bezug zum Fertigfußbodens im Erdgeschoss in Gebäudemitte. Die Straßenoberfläche wird als zukünftiges natürliches Gelände festgesetzt.

4. Bauweise / Abstandsflächen

Für alle Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Gebäude sind in uneingeschränkter Länge zulässig, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl sowie die Baugrenzen nicht überschritten werden.

Garagen und Nebenanlagen i.S.d § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur außerhalb der dargestellten Grünflächen.

Es gelten die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 4 und Abs.5 BayBO.

5. Dachgestaltung

Dacheneindeckungen aus reflektierenden Materialien sowie grelle, gegenüber der Umgebung hervorstechende, Farben unzulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarnergie sind aufgrund ihrer positiven Wirkung auf die Energiebilanz nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich erwünscht. Dachbegrünungen sind aufgrund ihrer positiven Auswirkungen auf das Kleinklima und den Wasserhaushalt ebenso ausdrücklich erwünscht.

6. Fassadengestaltung und Werbeanlagen

Zusammenhängende Fassaden sind einheitlich zu gestalten und zu gliedern. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und in die Fassadengestaltung zu integrieren.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf den umgebenden Straße nicht geblendet wird.

7. Einfriedungen

Einfriedungen sind in allen Flächen grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 2,00 m über Oberkante des Erdgeschosses Fertigfußbodens, als transparente Stabgitterzäune zulässig. Um die städtebaulich und landschaftlich gewünschte Transparenz zu sichern, sind Verblendungen nicht zulässig. Alle Zäune sind ohne Sockel anzulegen. Im Sinne des Natur- und Artenschutzes sind zwischen Zaun und Boden mindestens 10 cm freizulassen, um Kleintieren Durchschlupfmöglichkeiten zu geben.

8. Erschließung

Einwanderung Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und sonstigen befestigten privaten Flächen darf nur bis 40 % des maximal möglichen Regenwasserabflusses des Baugrundstücks in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden (Abflusswert Phi = 40%). Das darüber hinaus anfallende Regenwasser ist auf dem Baugrundstück durch geeignete Maßnahmen (Regenrückhaltebecken o.ä.) zurück zu halten und gedrosselt in das öffentliche Kanalnetz abzuleiten.

8.1 Entwässerung

Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und sonstigen befestigten privaten Flächen darf nur bis 40 % des maximal möglichen Regenwasserabflusses des Baugrundstücks in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden (Abflusswert Phi = 40%). Das darüber hinaus anfallende Regenwasser ist auf dem Baugrundstück durch geeignete Maßnahmen (Regenrückhaltebecken o.ä.) zurück zu halten und gedrosselt in das öffentliche Kanalnetz abzuleiten.

8.2 Stellplätze

Alle erforderlichen Stellplätze sind gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Baiersdorf auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Um den Versiegelungsgrad insgesamt zu senken sowie zur Förderung der Versickerung von Oberflächenwasser und aus Gründen des Bodenschutzes sind Mitabstellstellplätze in versickerungsfähigem sowie wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit die örtlichen Bodenbedingungen dies erlauben.

8.3 Versorgungsleitungen

Leitungen zur Versorgung des Baugebietes sind innerhalb des Geltungsbereiches unterirdisch zu verlegen.

8.4 vorbeugender Brandschutz

Ab einer Entfernung von mehr als 50 m vom nächsten öffentlichen Hydranten ist die ausreichende Versorgung mit Löschwasser im Rahmen des Bauantrags in Abstimmung mit der örtlichen Wasserversorgung nachzuweisen. Die wesentlichen und besonderen brandschutztechnischen Risiken sind vom jeweiligen Vorhabensträger mit dem Kreisbrandrat abzustimmen.

9. Immissionsschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind ausschließlich Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags noch nachts überschreiten.

| Teilfläche | LEK tags | LEK nachts |
|------------|----------|------------|
| GE I | 60 | 45 |
| GE II | 60 | 45 |
| GE III | 65 | 50 |

9.2 Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Hinweis: Bei der Neuerichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen.

Aufgrund der Einwirkungen durch Straßenverkehrslärm sowie Schienenverkehrslärm ist der ausreichende Schallschutz für schutzbedürftigen Nutzungen gem. Pkt. 3.16 DIN 4109-1 im Bauantrag nachzuweisen. Es gelten die Anforderungen gem. DIN 9019:2015:07 für Lärmgebietsbereiche I bis V. Grundlage der Einstufung bildet die Karte 9 der schalltechnischen Untersuchung Büro Umwelt vom 13.12.2019

10. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 1a BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen sind naturnah zu gestalten und extensiv zu pflegen. Der Bereich des Regenrückhaltebeckens ist zudem möglichst mit flachen mähhbaren Böschungen (1:5 bis 1:10) zu gestalten.

Pflanzgebiete für Bäume und Sträucher innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mind. 2-reihige, überwiegend geschlossene Hecken mit einem Anteil von 10% Bäumen (als Überhälter) zu pflanzen und wuchsabhängig zu pflegen (Details siehe Begründung). Im Bereich der Pflanzgebiete ist ausschließlich die Verwendung standortheimischer Gehölze lt. Pflanzliste in der Begründung zulässig. Nicht gepflanzte Randbereiche innerhalb der Flächen mit Pflanzgebote sind als artenreiche Gras-Krautsäume mit gelegentlicher Mahd zu entwickeln.

Begrünungsbindung innerhalb der Bauflächen Die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen und Wegeflächen überplanten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Begrünungsbindung soll sich nach der geplanten Nutzung innerhalb der Bauflächen richten. Für Gebäude, die eine geringe optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen (Büro- und Ausstellungsgebäude etc.) soll die Eingrünung überwiegend in Form von hochstämmigen Laubgehölzen (Mindestqualität Hochstamm, 3xv, STU 16-18, mB) erfolgen. Für Gebäude mit höherer optischer Beeinträchtigung (Lager- und Werkhallen sowie Lagerflächen etc.) hat die Randeingrünung überwiegend durch mind. 2-reihige, geschlossene Hecken mit einem Anteil von 10% Bäumen zu erfolgen.

Zum öffentlichen Straßenraum bzw. Straßenbegleitgrün hin sind auch Stauden/Bodendecker, Rasen oder Schotterterrassen mit einzelnen hochstämmigen Laubbumpfpflanzen (Mindestqualität Hochstamm, 3xv, STU 16-18, mB) zulässig.

Die Pflanzungen haben zu mind. 50 % mit standortheimischen Gehölzen zu erfolgen.

Wo mit dem Nutzungszweck vereinbar sind wasserdurchlässige Beläge zu wählen (z.B. Schotter, versickerungsfähiges Pflaster).

Festsetzung von Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB innerhalb des Geltungsbereiches Die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Ausgleichsflächen mit insg. 3.217 m² sind entsprechend der Pflanzgebote für Bäume und Sträucher (siehe 10.2) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Zuordnung von externen Ausgleichsflächen gem. § 1a BauGB Dem Vorhaben werden außerhalb des Geltungsbereiches folgende Flurstücke als Ausgleichsflächen zugeordnet: Fl.Nr. 1102/2, Gmkg. Baiersdorf, Teilfläche von ca. 14.188 m². Entwicklungsziel artenreiche Extensivwiese. Weitere Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. im Rahmen des Verfahrens ergänzt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bodenbrütender Vogelarten ist die Baufeldberäumung und Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten (Vogelbrutzeit) und somit nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

Die Anlage der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Inbetriebnahme der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzung ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen.

11. Hinweise

Denkmalschutz Baudenkmäler sind von der Maßnahme nicht betroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand finden sich im Plangebiet keine Baudenkmäler. Um Verzierungen bei den Bauarbeiten zu vermeiden wird die Anzeige des Baubeginns für die Erschließungsmaßnahmen an den Denkmalschutzbehörde des Landkreises Erlangen-Höchstadt wenigstens 2 Wochen vor Aufnahme der ersten Erdarbeiten empfohlen. Die hierbei anfallenden Bodenaufschlüsse können dann durch einen Mitarbeiter oder Bauauftrager der Dienststelle in Augenschein genommen und Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation ggf. anfallender Funde oder Befunde frühzeitig veranlasst werden. Ergänzende Informationen sind ggf. bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Erlangen-Höchstadt einzuholen.

Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art. 8 Abs. 1 DShG) wird hingewiesen: Wer Baudenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt wurden, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DShG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Schutzabstände

Bei der Ausführungsplanung der Grundstücksbebauung sind die bereits vorhandenen Gegebenheiten wie Straßen und Wege, Baumbestand, Versorgungsleitungen aller Art sowie deren Verküpfungen - u. Anschlusspunkte wie Schaltschränke, Kabelverteilerkästen, Hydranten u. ä. sowie die Standorte der Straßenbeleuchtung einschl. deren Steuerungen zwingend zu beachten. Die Planung ist diesen Standorten anzupassen.

Standortänderungen von Straßenbeleuchtung, Kabelverteilerschränken, Hydranten u. dgl. können, soweit nach den Regeln der Technik möglich und sinnvoll, sowie rechtlich zulässig, auf Verlangen des Bauherrn verändert werden. Die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von mind. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien und sonstigen Sparten vorgesehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1999; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Vor dem Ziel einer kostengünstigen und zeitsparenden Erschließung ist auf eine koordinierte Leitungsverlegung hinzuwirken. Hierzu sind die Versorgungsgründer frühzeitig von der Verwaltung über den Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten."

Bei Baumpflanzungen ist zu unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechender dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Bei oberirdischen Leitungen sind die Wuchsbeschränkungen zu beachten.

Verkehrslärm Gegenüber dem Straßenbausträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

Kellergeschosse Aufgrund z.T. hoher Grundwasserstände oder auftretendem Schichtwassers wird empfohlen, die Keller als wasserdichte Wanne auszuführen.

Bauwassererhaltung Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme von Grundwasser (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

Oberboden ist sachgerecht zwischen zu lagern und wieder einzubauen. Zudem wird auf die Bestimmungen nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV zum besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden hingewiesen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren.

VERFAHRENSVERMERKE

A. Der Stadtrat von Baiersdorf hat in seiner Sitzung vom ___2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Münchwiesen-I+" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ___2019 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

B. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ___2019 hat in der Zeit ___2019 bis einschließlich ___2020 nach Bekanntmachung vom ___2019 stattgefunden.

C. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ___2020 hat in der Zeit ___2020 bis einschließlich ___2020 stattgefunden.

D. Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ___2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ___2019 bis ___2020 beteiligt.

E. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ___2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im der Zeit vom ___2020 bis ___2020 nach Bekanntmachung vom ___2020 öffentlich ausgestellt.

F. Die Stadt Baiersdorf hat mit Beschluss vom ___2020 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ___2020 als Satzung beschlossen.

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

H. Ausgefertigt

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

I. Der Satzungsbeschluss wurde am ___2019 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

J. Das Inkrafttreten zum ___2020 wurde am ___2020 bestätigt.

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister

..... Baiersdorf den

1. Bürgermeister